

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 138/66B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

der Frau Ruth S. [REDACTED] geb. St. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], Apt. [REDACTED], [REDACTED], P.Q., Canada,

Algerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt: [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner. -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Levenstein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 21. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

S. S. S. S. S. S.

Die jüdische Klägerin hat Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen beantragt und durch ihren damaligen Bevollmächtigten ~~Feldmann~~ F. Feldmann Auszahlung der Entschädigungszeitraumes bis 1948 gebeten. Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin mit Bescheid vom 17. Januar 1957 eine Kapitalentschädigung von 7.497,60 RM gewährt. Dabei ist der Entschädigungszeitraum von 1. November 1933 bis zum 30. Juni 1948 bemessen worden. Die Behörde hat die Klägerin in die

113

- 3 -

vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft. Der 20%ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung (§ 92 Abs. 2 BGG) wurde nicht genehmigt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit dem Ziel der Einstufung in den gehobenen Dienst, der Gewährung einer Rente, der Anrechnung des Entschädigungszeitraumes bis zum 1. August 1950 und der Zahlung des Zuschlages von 20 % Klage.

Auf den Hinweis des Landgerichts, es fehle bisher an einer Vorentscheidung der Entschädigungsbehörde über den Rentenanspruch und zur Frage eines über 1946 hinausgehenden Entschädigungszeitraumes, nahm die Klägerin diese Klage am 19. April 1958 zurück.

Bei der Entschädigungsbehörde hat die Klägerin sodann beantragt, den Entschädigungszeitraum bis 1957 auszuweiten. Mit einem neuen Bescheid vom 21. März 1961 hat die Behörde den Antrag auf eine weitere Kapitalentschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen abgelehnt und sich darauf berufen, daß einer weiteren Entscheidung über den Berufsschaden der Klägerin die Rechtskraft des Bescheides vom 17. Januar 1957 entgegenstehe, der durch die Klagerücknahme unanfechtbar geworden sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Hiermit hat sie beim Landgericht keinen, beim Oberlandesgericht teilweise Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtanerkennung der Revision im Berufungsurteil erhobene sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.



115

- 4 -

Das Berufungsgericht hat, unter Bestätigung des landgerichtlichen Urteils in übrigen, angenommen, das BSG-Schlusgesetz habe es möglich gemacht, über den Anspruch der Klägerin insoweit neu zu entscheiden, als bisher der 20%ige Zuschlag zur Kapitalentschädigung wegen fehlender Altersversorgung nicht berücksichtigt worden sei (§ 92 Abs. 2 BSG, Art. III Nr. 2 Abs. 1 BSG-Schluss). Im übrigen habe die Klagerhektahme den ersten Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar werden lassen, was einer neuen Entscheidung über denselben Anspruch entgegenstehe.

Die sofortige Beschwerde meint, die Fragen der Klagerücknahme, des Verichts auf den Klagenanspruch und der Nachschiebung eines Anspruchs erforderten eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das ist jedoch nicht der Fall.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 29. Juni 1957 - IV 23 100/57 -, LR Nr. 7 zu § 219 BSG 1956), nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungsrechtung Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 23 170/57 -, LR Nr. 9 zu § 219 BSG 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in verschiedenem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entschiedenen Rechtsstreit möglicher-



115

- 5 -

weine erheblichen Rechtsfrage erfordert. Hinzu kommt der Fall, daß das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, insbesondere der Fall des Nachschickens im Sinne des § 109 a ZPO mangels Nachmeldung eines unabhängigen Anspruchs ausscheidet, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus dem §§ 209 Abs. 1, 229 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Lorenzheim

